

Satzung

Förderverein Hoftheater Baienfurt e.V.

in der Fassung vom 05.05.2025

.....

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Dessen ungeachtet ist das Engagement aller Mitglieder für den Verein von unschätzbarem Wert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hoftheater Baienfurt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Baienfurt und ist in das Vereinsregister Ulm eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die finanzielle und konzeptionelle Unterstützung der Hoftheater Baienfurt gGmbH verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Organmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder wie auch die Beitragshöhe werden individuell vom Vorstand festgelegt. Insbesondere hat der Vorstand den Mitgliedsbeitrag und die Stimmrechte festzulegen.
- (3) Mitglieder, die sich um die Zweckverwirklichung besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Änderungen der Anschrift
 - b. Änderungen der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a., b. und c. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Über den Erlass von in Rechnung gestellten Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Gründungsmitglieder besitzen ein Sonderstimmrecht. Dieses Stimmrecht besteht darin, dass bei einer Einstimmigen Wahl der Gründungsmitglieder diese mindestens 50% der Stimmen bedeuten. Dieses Sonderstimmrecht entfaltet nur seine Wirkung wenn mindestens 4 Gründungsmitglieder anwesend sind. Stellen die einzelnen Stimmen der Gründungsmitglieder einen höheren Anteil dar wie 50% der anwesenden Stimmberechtigten wird nach Köpfen gezählt. Sind nur noch 4 der Gründungsmitglieder tatsächlich Mitglieder des Vereins verfällt das o.g. Sonderstimmrecht.
- (3) Sonderstimmrechte bestehen nur bei ununterbrochener Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitragseinzug kann mittels SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (2) Ehrenmitglieder gem. dieser Satzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag besondere Beitragserleichterungen zu gewähren, die nicht in der Satzung geregelt sind.
- (3) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, er ist fällig am 31.01. eines jeden Jahres. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.09. eines Jahres entfällt der Beitrag für dieses Jahr.
- (5) Der Einzug mittels SEPA-Lastschriftmandat erfolgt grundsätzlich am 01.03. eines Jeden Jahres, alternativ am 01.06. oder 01.10. Ersatzweise am darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Werden Beiträge nicht bezahlt oder Lastschriften nicht eingelöst fallen Gebühren an:
 - a. Rechnungsstellung (Bei erfolgloser Lastschrift, oder auf Antrag) 10,00 €
 - b. Rückbelastung wegen nicht Deckung 15,00 €
 - c. Mahnung u.ä. je Vorgang 20,00 €

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist jeder Zeit mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Bei Ausscheiden im laufenden Jahr ist eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen zuvor zu erfolgen. Jedes Mitglied wird in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder nötig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, welcher zu Beginn der Versammlung zu bestimmen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Neuwahlen der Kassenprüfer
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (6) Neuwahlen werden im Zuge einer Mitgliederversammlung durchgeführt. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Wahlen und führt diese durch. Alle Ämter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen. Zusätzlich bleiben alle Ämter so lange besetzt, bis Neuwahlen stattfinden.
- (7) Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie folgt den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. Wenn die Einberufung von mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
 - c. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der ersten 18 Monaten ihrer Wahlperiode.
- (2) Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragsstellung zu erfolgen. Im Übrigen folgt sie den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird gem. dieser Satzung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b. Führung der Kasse, Erstellung der Buchführung und eines Jahresberichtes.
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann alle Aufgaben nach freiem Ermessen an andere Mitglieder delegieren.

§ 14 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten (BGB-Vorstand).
- (2) Beide sind Einzelvertretungsbefugt.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung.
- b. Geldstrafen bis zu 250,00 € je Einzelfall.
- c. Weitergabe von Strafen von Verbänden an das Mitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich ist (Regressanspruch).

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 05.05.2025 beschlossen.

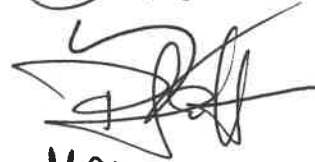
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder sind:

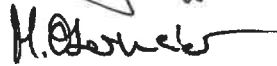
Max Böder



Barbara Linders



Brigitte Hoff



Marion Obermeier



Edde Peitzat



ADRIANE SCHILLER-HORDAS



Bergmütz Morgenstern



Stefan Obermeier



Johannes Schiller



Thomas Rost



Baienfurt, den 05.05.2025



1. Vorstand



2. Vorstand

Gründung Förderverein Hoftheater Baienfurt am 05.05.2025

Anwesenheitsliste

1	Barbara	Ludwig
2	Brigitte	Riff
3	Karion	Obemeier
4	Edde	Reitzert
5	Benjamin	Margenstern
6	Hofan	Obcimciel
7	Johannes	Schiller
8	Adriane	Schiller-Flarday
9	Max	Baer
10	Thomas	Steff